

Statuten

I. Name, Sitz.....	1
II. Zweck und Auftrag.....	2
III. Branchenstandard.....	2
IV. Ethik im Sport.....	2
V. Mitgliedschaft.....	3
VI. Organe.....	4
a. Delegiertenversammlung.....	4
b. Kantonalvorstand.....	5
c. Revisionsstelle.....	6
VII. Finanzen und Haftung.....	7
VIII. Auflösung.....	7
IX. Inkrafttreten.....	7

I. Name, Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen «PluSport Behindertensport Kanton Zürich» in der Folge PluSport ZH genannt, besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich in Zürich.
- Art. 2 PluSport ZH ist ein Kantonalverband und Mitglied von PluSport Behindertensport Schweiz (PluSport CH) sowie vom Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS).
- Art. 3 PluSport ZH ist eine gemeinnützige Organisation, die konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig ist. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Zweck und Auftrag

- Art. 4 Der Zweck von PluSport ZH besteht in der Förderung des Sportes für Menschen mit einer Behinderung und in der Integration und Inklusion von Menschen mit einer Behinderung durch den Sport im Kanton Zürich.
- Art. 5 Der Kantonalverband hat insbesondere folgenden Auftrag:
- Unterstützung der angeschlossenen Vereine in der Erfüllung ihres Zwecks, deren Entwicklung und Präsenz in der Öffentlichkeit.
 - Förderung der sportlichen Grundhaltung, von Austausch, Zusammenarbeit und Solidarität unter den angeschlossenen Vereinen sowie das Angebot gemeinsamer Tagungen und Sportanlässe.
 - Vertretung der Interessen der angeschlossenen Vereine gegenüber kantonalen Behörden, Sportorganisationen, Medien und Öffentlichkeit - in Einzelfällen auch auf Bundesebene. Der Verband ist befugt, über das sportliche Geschehen an kantonalen Anlässen in Wort und Bild zu berichten.
 - Integration des Behindertensports in die Zürcher Sportgemeinschaft und aktive Mitwirkung an der Entwicklung im ZKS sowie bei PluSport CH.

III. Branchenstandard

- Art. 6 Die Regeln und Vorschriften von Swiss Olympic – dargelegt im Branchenstandard – sind für PluSport ZH und seine Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse von PluSport ZH, seiner Organe und Mitglieder müssen mit dem Branchenstandard vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften von Swiss Olympic vor.

IV. Ethik im Sport

- Art. 7 PluSport ZH orientiert sich am Art. 15 Ethik im Sport der Statuten von PluSport CH. Der Verein setzt sich für einen gesunden, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. PluSport ZH und seine Mitglieder befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente.
- Art. 8 Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut sowie das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für PluSport ZH seine Funktionäre und Mitglieder verbindlich. Anlaufstelle für Missstände im Sport (z.B. sexuelle Übergriffe, Missbrauch, Korruption, Doping etc.) ist die Stiftung Swiss Sport Integrity (sportintegrity.ch). Mutmassliche Verstöße gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Das Schweizer Sportgericht (sporttribunal.ch) ist für die Beilegung von Streitigkeiten und Sanktionierung namentlich im Zusammenhang mit Doping- und Ethikverstößen im Schweizer Sport zuständig.

V. Mitgliedschaft

Art. 9 PluSport ZH kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder
- b. Ehrenmitglieder

Art. 10 Aufnahme

¹ Eine aktive Mitgliedschaft können alle Organisationen erwerben, welche gemeinnützig und nicht gewinnorientiert Behindertensport anbieten, im Kanton Zürich ihren Sitz haben und einen Verein nach Art. 60 ff. ZGB bilden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an PluSport ZH zu richten. Dem Gesuch müssen die unterzeichneten Vereinsstatuten, das Verzeichnis des Vorstandes, die Aktivmitgliederzahl sowie das sportliche Angebot beigelegt werden. Liegt die Kompetenz zum Verbandseintritt bei der Mitgliederversammlung des Sportclubs ist zudem das Protokoll der entsprechenden Versammlung einzureichen.

PluSport ZH prüft die Aufnahmegesuche und unterbreitet sie der Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung entscheidet abschliessend über die Aufnahmegesuche.

² Personen, die sich besondere Verdienste um PluSport ZH erworben haben, können auf Antrag von PluSport ZH durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 11 Austritt / Ausschluss

¹ Ein angeschlossener Verein kann durch schriftliche Erklärung an PluSport ZH unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres austreten. Voraussetzung ist die Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen.

² Die Delegiertenversammlung kann im Falle von Handlungen, welche die Vereinsinteressen oder das Ansehen von PluSport ZH schädigen, den Ausschluss eines Mitgliedvereins auf Antrag des Vorstands oder eines angeschlossenen Vereins beschliessen.

³ Erfüllt ein angeschlossener Verein die Voraussetzungen gemäss Art. 10 nicht mehr, verfügt die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands den Ausschluss.

⁴ Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Vereine haben weder Ansprüche auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge noch auf das Vermögen von PluSport ZH

Art. 12 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder von PluSport ZH sind rechtlich autonom. Ihre Statuten dürfen nicht im Widerspruch zu denen von PluSport ZH stehen und sollen die Mitgliedschaft bei PluSport ZH erwähnen.

² Die angeschlossenen Vereine anerkennen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und wirken an der Erreichung der Ziele mit.

³ Die angeschlossenen Vereine entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

VI. Organe

- Art. 13 ¹ Die Organe von PluSport ZH sind:
- a. Delegiertenversammlung
 - b. Kantonalvorstand
 - c. Revisionsstelle
- ² PluSport ZH beabsichtigt bei der Zusammensetzung der Organe eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter sowie von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung.

a. Delegiertenversammlung

Art. 14 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von PluSport ZH. Sie besteht aus den Delegierten der angeschlossenen Vereine.

- Art. 15 Die Delegiertenversammlung beschliesst über:
- a. Wahl der Stimmezähler
 - b. Abnahme des Protokolls der vorhergehenden Versammlung
 - c. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - d. Festlegen des Mitgliederbeitrags
 - e. Gestaltung und Genehmigung des Verteilschlüssels für Swisslos-Beiträge
 - f. Genehmigung des Budgets
 - g. Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - h. Abnahme des Jahresprogramms
 - i. Entscheid über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - j. Änderung oder Ergänzung der Statuten
 - k. Aufnahme neuer Mitglieder oder Ausschluss angeschlossener Vereine
 - l. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
 - m. Beschluss über den Beitritt zu anderen Organisationen
 - n. Entscheid über die Auflösung des Vereins

Art. 16 Einberufung und Durchführung

- ¹ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise mindestens einmal jährlich bis 30. Juni zusammen.
- ² Die Delegiertenversammlung wird einberufen
 - a. Auf Beschluss des Vorstands
 - b. Wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Delegiertenversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- ³ Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der kommenden Mitgliederversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens 60 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich zugestellt worden sind.
- ⁴ Der Kantonalvorstand kündigt die Delegiertenversammlung unter Mitteilung der Traktandenliste, den relevanten Beilagen und allfälliger Anträge 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an.
- ⁵ Die Delegiertenversammlung kann auf Anordnung des Vorstandes auch ausschliesslich schriftlich, online oder physisch-online kombiniert durchgeführt werden. Der Austausch sowie die Durchführung von korrekten Wahl- und Abstimmungsverfahren sind sicherzustellen. Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen schriftlich, via Mail oder in anderer elektronischer Form sind zulässig.
- ⁶ Über die Delegiertenversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern innert 30 Tagen nach der Delegiertenversammlung zugestellt.

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Jede rechtmässig eingeladene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht entschieden werden.
- ² An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Der Vorstand ist nicht stimmberechtigt.
- ³ Bei Abstimmungen gilt das Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der anwesende Kantonalvorstand die Stichentscheidung.
- ⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- ⁵ Bei Abstimmungen über Statutenänderungen ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei den übrigen Traktanden gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen ist die Auflösung des Vereins (siehe Kapitel VIII).
- ⁶ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

b. Kantonalvorstand

Art. 18 Zusammensetzung, Konstituierung und Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; dem Präsidium und weiteren Mitgliedern.
- ² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- ³ Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer in einer Funktion ist auf fünf Amtsperioden, das heisst auf maximal 10 Jahre, beschränkt.
- ⁴ Ab dem vollendeten 78. Altersjahr eines Vorstandsmitglieds ist bei einer Kandidatur die Nachfolgeplanung kritisch in Erwägung zu ziehen.

Art. 19 Einberufung Vorstand und Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ² Sofern kein Vorstandsmitglied einen mündlichen Austausch verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium.
- ⁴ Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 20 Aufgaben

- ¹ Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung von PluSport ZH gegen aussen und Vernetzung.
 - b. Erfüllung der Rechte und Pflichten als Mitglied von PluSport CH und ZKS
 - c. Delegation eines Vorstandsmitglieds für Aufgaben im ZKS.
 - d. Einberufung der Delegiertenversammlung
 - e. Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - f. Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung übertragen sind.
 - g. Organisation und Durchführung von Entwicklungs- und Vernetzungsanlässen sowie Arbeitsgruppen für die angeschlossenen Mitglieder.
 - h. (Mit-)Organisation und Durchführung kantonaler Sportanlässe
 - i. Aufbereitung von Informationen für die angeschlossenen Mitglieder
 - j. Unterbreitung von Vorschlägen zur allfälligen Anpassung der Statuen
 - k. Erlass eines Spesenreglements für den Vorstand
 - l. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - m. Unterstützung in der Lösungsfindung bei gemeinsamen Herausforderungen
- ² Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen und diese auch angemessen entschädigen.

Art. 21 Finanzkompetenzen und Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Vorstand kann nicht budgetierte Ausgaben in eigener Kompetenz beschliessen
 - a. einmalige Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 5000.00
 - b. wiederkehrende Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 2000.00
- ² Der Verein kann nur mit Kollektivunterschrift zu zwei rechtsgültige Verpflichtungen eingehen. Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt in der Regel durch das Präsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- ³ Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr abweichend regeln.

Art. 22 Ehrenamtlichkeit

- ¹ Die Mitglieder der Organe besorgen ihre Arbeit ehrenamtlich.
- ² Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgelder und eine Entschädigung ihrer Spesen.

c. Revisionsstelle

- Art. 23**
- ¹ Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisor:innen. Diese dürfen nicht dem Kantonalvorstand angehören. Scheidet ein:e Revisor:in während der Amtsdauer aus, bestimmt die Revisionsstelle in Rücksprache mit dem Kantonalvorstand einen Ersatz.
 - ² Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstellt den Revisionsbericht zuhanden der Delegiertenversammlung und stellt Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
 - ³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.
 - ⁴ Die Vereinsversammlung ist befugt, für die Revision eine externe Fachstelle zu beauftragen.

VII. Finanzen und Haftung

Art. 24 Die Einnahmen von PluSport ZH basieren auf:

- a. Mitgliederbeiträgen der angeschlossenen Vereine
- b. Swisslos-Beiträgen
- c. Beiträgen von PluSport CH
- d. Spenden und Schenkungen
- e. Weiteren Subventionen und Zuwendungen

Art. 25 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26 Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, nicht aber das Vermögen der einzelnen Mitglieder.

VIII. Auflösung

Art. 27 ¹ Die Auflösung des Vereines muss in der schriftlichen Einladung traktandiert sein. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.

² Bei Auflösung des Vereins werden die verbleibenden Mittel PluSport CH zur Aufbewahrung übergeben. Bildet sich innert zehn Jahren kein Verband mit ähnlichen Zielen, so hat PluSport CH das Vermögen für die Sportförderung zu verwenden.

IX. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen und treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am 29.04.2026 in Kraft.

PluSport Behindertensport Kanton Zürich

Zürich, 29.04.2026


Janine Graf
Präsidentin


Alain Thüring
Vizepräsident